

6. Ungleichverteilung der Vorranggebiete in der Region

In den Gesamtzusammenhang der Landschaftsbildbeeinträchtigung sind auch Einwendungen gegen eine Überlastung bzw. „Umzingelung“ durch die Ausweisung von Windvorranggebieten im näheren Umfeld der Einwender zu stellen. Hier wird vielfach vorgetragen, dass durch die Häufung der Ausweisungen und/oder den Größenumfang der Fläche(n) die Grenzen des Zumutbaren überschritten und das Gebot der Gleichheit/Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen verletzt werde.

Zur Reduzierung der Beeinträchtigung bislang unbelasteter Räume wird vielfach die alleinige Ausweisung von Windvorranggebieten in bereits durch linienhafte oder punktuelle Infrastruktureinrichtungen, aber auch Gewerbegebiete vorgeprägte Bereichen gefordert. Gleichzeitig verlangen aber die Kritiker aus dem Umfeld von Vorranggebieten in ebendieser Lage unter dem Aspekt „Überlastung“ die Lokalisierung der Windgebiete gerade in möglichst siedlungsfernen, wenig einsehbaren Bereichen und eine weitgehende flächenmäßige Gleichverteilung über die Region unter Berücksichtigung nur der windhöufigsten Bereiche.

Beschlussvorschlag

- 1. Die ungleichmäßige Verteilung der Windvorranggebiete über die Planungsregion bei Konzentration vieler Flächen in einzelnen Teilbereichen und weitgehende Freihaltung anderer Großräume ist Ergebnis des Planungsprozesses unter Anwendung des festgelegten Kriterienrahmens. Dieser wird weiterhin für begründet, ausgewogen und belastbar gehalten.**
- 2. Der Problematik der Umfassung von Ortslagen wird im Rahmen der Einzelfallprüfung in begründeten Einzelfällen Rechnung getragen.**
- 3. An dem ermittelten Flächenumfang für Vorranggebiete und ihrer grundsätzlichen Verteilung in der Region, ändert sich daher – von begründeten Einzelfällen im Rahmen der Einzelfallprüfung abgesehen - nichts.**

Begründung

Ungleichverteilung der Vorranggebiete

Vorgabe des LEP zur Umsetzung des 2%-Zieles auf der jeweiligen Regionsebene ist nicht eine kreis- oder gar gemeindeweise Gleichverteilung, sondern eine Konzentration der

Windenergieflächen auf die Standorte, die sich unter Berücksichtigung einer Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe und einer Vielzahl von harten und weichen Ausschlusskriterien als die planerisch sinnvollsten und unter Natur- und Umweltaspekten verträglichsten erweisen.

Da weder die Windverhältnisse noch die Siedlungsstruktur oder die natürlichen Gegebenheiten samt ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit in der Planungsregion gleich verteilt sind, führt die Anwendung der festgesetzten Rahmenbedingungen konsequenterweise ebenfalls nicht zu einer Gleichverteilung. Die auch unter verschiedenen Aspekten (Naturschutz, Denkmalschutz, Landschaftsbild) gewünschte Freihaltung weiter Bereiche der Planungsregion von einer Windenergienutzung bedeutet im Umkehrschluss eine Konzentration von Vorranggebieten in den übrigen Bereichen, die teilweise auch deutlich über der 2%-Marke liegen (müssen). Unter den gegebenen Rahmenbedingungen kann die Regionalplanung nur versuchen, extreme Situationen auszugleichen (s.u.).

Überlastung/ „Umzingelung“

Eine Übernutzung stellt im allgemeinen Sprachgebrauch eine Nutzung über das übliche Maß hinaus dar. Die Grenzen für das übliche Maß und damit für eine zulässige Nutzung von WEA können jedoch nicht vorab pauschal für alle örtlichen Gegebenheiten einheitlich festgelegt werden. Hier ist jeweils eine Einzelfallentscheidung in Form einer Gesamtbetrachtung der örtlichen Situation erforderlich. Eine solche konkrete Betrachtung bedingt jedoch, dass die genauen Daten und Auswirkungen der betreffenden WEA bereits bekannt oder jedenfalls zu prognostizieren sind.

Die Festlegung einer Obergrenze für die Ausweisung von Vorranggebieten in der Weise, dass beispielsweise bei Überschreitung eines festgelegten prozentualen Anteils des Gemeindegebietes eine Überlastung vorliege, erscheint vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll und wäre rein willkürlich, da weder aus der Rechtsprechung noch der juristischen oder technischen Fachliteratur herzuleiten ist, ab welchem Prozentsatz von einer Überlastung gesprochen werden kann.

Der Begriff der „Umzingelung“ ist in Gesetz und Rechtsprechung nicht normiert, ein Verbot der räumlichen Umfassung kann sich allenfalls aus dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme ergeben.

Unter Vorsorgegesichtspunkten erscheint es angebracht, im Rahmen der Einzelfallprüfung von einer Umfassung auszugehen, wenn eine Ortslage im 5 km-Radius um einen

(fiktiven) Ortsmittelpunkt von einer mehr als 120° einnehmenden Windfläche, wobei mehrere Flächen mit weniger als 20° Abstand als eine Fläche zu werten sind, oder von mehreren Windflächen, die aufsummiert mehr als 120° einnehmen, betroffen ist. Hierbei sind Flächen in einem nördlichen Viertel für eine optische Bedrängung nachrangig wirksam, da Wohngebäude in der Regel in südöstlicher bis südwestlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem sind Flächen in einer Entfernung zwischen drei und fünf km für eine optische Bedrängung schwächer zu bewerten als eine Umfassung im Nahbereich zwischen einem und drei km Entfernung.

Liegt unter den vorstehenden Gesichtspunkten die Umfassung einer Ortslage vor, ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung abzuwägen, inwieweit diese ggf. durch Änderung des Flächenzuschnittes oder Streichung von Flächen aufgelöst werden kann.

Hierdurch kann sichergestellt werden, dass auch bei einer maximalen Auslastung der verbleibenden Vorrangflächen mit WEA jegliche Umzingelung von Ortslagen ausgeschlossen ist.

Bündelungsprinzip

Dem vielfach geforderten planerischen Bündelungsprinzip ist die Regionalplanung bei der Ausweisung von Windvorranggebieten so weit wie möglich gefolgt. (So liegen allein im Lkr. Fulda von den 24 für die 2. Offenlegung vorgesehenen Gebieten allein 11 unter Wahrung der Mindestabstände im näheren Umfeld von Autobahnen, Hochspannungsleitungen, Logistik-/Gewerbegebieten.) Allerdings ist mit dieser idealtypischen Herangehensweise weder der Planungsauftrag zu erfüllen noch stößt der Ansatz auf generelle Zustimmung. So sind zum einen auch in solchen bevorzugten Bereichen weiterhin diverse Ausschlussaspekte zu berücksichtigen, zum anderen wird eine weitere „Verdichtung“ von Emissionsquellen in bereits visuell und akustisch vorbelasteten Räumen als unzumutbare Belastung empfunden. Damit steht die persönliche/subjektive Wahrnehmung vielfach im Gegensatz zum planerischen Bündelungsgrundsatz. Diesem planerischen Prinzip wird in der Abwägung bei der Einzelfallbetrachtung dennoch in der Regel der Vorrang eingeräumt, sofern keine über die Regelungen des Bundesimmissionschutzrechtes hinausgehenden weiteren Belastungen aus der Ausweisung der Windvorranggebiete zu erwarten sind.